

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nettelrede in Nettelrede.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nettelrede für den Friedhof in Nettelrede am 11.05.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührensuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:	
a) für Personen über 5 Jahre – für 25 Jahre	895,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 25 Jahre	553,00 €
2. Wahlgrabstätte:	
a) je Grabstelle – für 25 Jahre	1035,00 €
b) Verlängerung je Jahr und Grabstelle	35,30 €
3. Urnenreihengrabstätte	
a) je Grabstelle – für 25 Jahre	384,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte	
a) je Grabstelle – für 25 Jahre	390,00 €
b) Verlängerung je Jahr und Grabstelle	12,70 €
5. Rasengrabstätten:	
a) Erdbestattung je Grabstelle – für 25 Jahre	1100,00 €
b) Verlängerung je Jahr und Grabstelle	48,00 €
c) Urnenbestattung je Grabstelle – für 25 Jahre	532,00 €

- | | |
|--|----------|
| d) Verlängerung je Jahr und Grabstelle | 21,10 € |
| 6. Baumgrabstätten | |
| a) Urnenbestattung je Grabstelle – für 25 Jahre | 935,00 € |
| b) Verlängerung je Jahr und Grabstelle | 34,30 € |
| 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |
| a) eine Gebühr gemäß Nummer 2.b) oder 4.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |
| 8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 3 und § 16 Absatz 3 FO) ist für jedes Jahr, um das Nutzungsrecht verlängert wird, eine Gebühr nach 2.b), 4.b), 5.b), 5.d) oder 6.b) zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde wird von dem Leistungserbringer gesondert in Rechnung gestellt.

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|--------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals (einschließlich Standsicherheitsprüfung bei nicht liegenden Grabmalen) | |
| a) stehendes Grabmal | 6,00 € |
| b) liegendes Grabmal | 6,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die vorzeitige Einebnung (nicht bei halbanonymen Grabstätten und Grabstätten mit geringem Pflegeaufwand) | |
| a) Urnengrabstelle je Jahr | 10,10 € |
| b) Erdgrabstelle je Jahr | 15,10 € |

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | |
|-----------------------|---------|
| 1. Je Jahr und Stelle | 14,50 € |
|-----------------------|---------|

(Diese Gebühr enthält die Kosten für Wasser, Abfall und Pflege des Friedhofs.)

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 04.08.2016 außer Kraft.

Nettelrede, 01.06.2021

Der Kirchenvorstand:

L. S.



Vorsitzende(r)

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamel, den 08.06.2021

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrag – gemäß §41a Absatz 2 und 5 Kirchengemeindeordnung

L.S.



Koch
(Oberkirchenrätin)